

Strom - Erdgas - Trinkwasser - Fernwärme - Abwasser - Müllentsorgung
Verkehrsbetrieb - Alpspitz-Wellenbad - Olympia-Eissport-Zentrum



Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG:

Das in 2011 novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig zu ermitteln, sieht das Gesetz vor, dass die voraussichtlichen auf der Basis der für das Folgejahr anwendbaren Erlösobergrenzen zu bildenden Netzentgelte mitzuteilen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2013 hiermit nach.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 01.01.2013 vorbehalten bleiben müssen.

Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeitig noch ausstehender Bescheide der Regulierungsbehörde oder anderer regulatorischer Vorgaben ergeben. Wir weisen darauf hin, dass solche Änderungen unter Umständen zu einer Erhöhung der veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen können.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass aufgrund angekündigter gesetzlicher Änderungen mit Wirkung ab dem 01.01.2013 voraussichtlich weitere Umlagen eingeführt werden. So ist insbesondere die Einführung einer EEG-Haftungsumlage („Offshore-Umlage“) vorgesehen. Diese Umlagen werden zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2011 neu zu veröffentlichen. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.